Die Anfechtung nichtempfangsbedürftiger Willenserklärungen

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Rudolf Roczek
Referendar beim Land- und Amtsgericht Oppeln

1928

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. H. Eschenhagen, Ohlau, i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter.

Gliederung.

§ 1. Einleitung 1
Begriff des Rechtsgeschäfts. Rechtsgeschäft und Willenserklärung im B.G.B. Anlage der Arbeit.

§ 2. Die Willenserklärung 3
Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts. Willenserklärung und Willensgeschäft. Der Begriff der Willenserklärung.

§ 3. Die Nichtempfangsbedürftigkeit 6
Der Ausgang für den geschaffenen Begriff der Nichtempfangsbedürftigkeit. Die abweichende Ansicht. Die herrschende Meinung und ihre Beweisführung. Wesen der Nichtempfangsbedürftigkeit. Prüfung des gefundenen Begriffes an einem praktischen Beispiel.

§ 4. Die Anfechtung nichtempfangsbedürftiger Willenserklärungen. Auseinandergehen von Willen und Erklärung. Willens- und Erklärungtheorie und ihre Vereinigung. Anfechtung und Anfechtbarkeit. Die Anfechtbarkeit nichtempfangsbedürftiger Willenserklärungen unter besonderer Berücksichtigung des § 123 B.G.B. Einige Stimmen aus dem Schrifttum zur Kritik des § 123 Abs. 2 B.G.B. Eigene Stellungnahme. Die Anfechtung im allgemeinen. Die Person des Anfechtungsgegners. 17

Zusammenstellung der benutzten Werke und Schriften.

Bekker, Ernst Imanuel: Sprachliches zum B.G.B. in Iherings Jahrb., Bd. 49, S. 1 ff.

Biermann: Kom. I, 1, 1914, 3. Aufl.

Binder: Rechtsstellung des Erben, 1901, S. 86—106.

— Wille und Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäftes im Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 5 und 6.

Breit: Zur Lehre vom Rechtsgeschäft im sächs. Arch. für bürg. Recht, Bd. 15, S. 165 ff.

— Die Geschäftsfähigkeit 1903.

Cosack: Lehrbuch I, 1924.

— Partiarische Rechtsgeschäfte, S. 510 ff.

Danz: Auslegung der Rechtsgeschäfte, 1906.

— Zur Willens- und Erklärungstheorie im B.G.B. in D.J.Z., 1906, S. 1277 ff.

Dernburg: Lehrbuch, Bd. 1, 3. Aufl.

Eberhard: Wille und Willenserklärung in D.J.Z., 1909, S. 1069ff.

Endemann: Lehrbuch, Bd. 1, 1903.

Enneccerus-Kipp-Wolf: Lehrbuch I, 1 und 2, 1923.

Hellmann: Zur Lehre von der Willenserklärung nach bürg. Recht in Iherings Jahrb., Bd. 42, S. 430 ff.

— In kritischer Vierteljahrsschrift, Bd. 44, S. 48.

Henle: Vorstellungs- und Willenstheorie, 1910.

Hölder: Das Wesen der rechtswirksamen Willenserklärung in Iherings Jahrb., Bd. 55, S. 413 ff.

— Kommentar zum Allg. Teil des B.G.B., 1900.

— Willens- und Erklärungstheorie in Iherings Jahrb., Bd. 58, S. 101 ff.

Häuser, Fritz: Die nichtempfangsbedürftige Willenserklärung. Jur. Diss. 1921, Marburg.

Isay: Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäftes, 1899.
— Zur Lehre von der Willenserklärung nach dem B.G.B. in Iherings Jahrb., Bd. 44, S. 43 ff.
Jacobi: Die Theorie der Willenserklärung, München 1910, in Fischers Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, Bd. 20, Heft 2.
Jacobsohn: Die Anfechtung stillschweigender Willenserklärungen in Iherings Jahrb., Bd. 56, S. 329 ff.
Kluckhohn: Die Person des Anfechtungsgegners bei einer einseitigen, nichtempfangsbedürftigen Willenserklärung, im Arch. für die ziv. Praxis, Bd. 113, S. 35 ff.
Leonhard: Allg. Teil des B.G.B., 1900.
Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäfte, 1907.
— Irrtum und Auslegung, 1918.
Monich: Willenserklärung und Rechtsgeschäft, 1900.
Neumann: Handausgabe des B.G.B., 1912.
Oertmann: Kom. allg. Teil, 1908, 2. Aufl.
— Unmittelbar erlangter rechtlicher Vorteilserwerb in Seuff. Bl., Bd. 71, S. 281 ff.
Planck: Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl.
Rebitzki: Ungewollte Willenserklärungen. Diss. Königsberg,1911.
Schloßmann: Willenserklärungen und Rechtsgeschäft, 1907.
Staudinger: Kommentar, 1926.
Struck: Willenserklärung nach B.G.B. Diss. Erlangen, 1916.
v. Thur: Lehrbuch, Allg. Teil II, 1 und 2, 1914.
Titze: Die Lehre vom Mißverständnis, 1910.
— Der Zeitpunkt des Zugehens bei empfangsbedürftigen schriftlichen Willenserklärungen in Iherings Jahrb., Bd. 45, S. 379 ff.
Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft, Leipzig 1879.
— Rechtsgeschäfte im Entwurf des B.G.B., in Bekker und Fischer, Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines B.G.B., 1889.

Sammelwerke, Zeitschriften und Gerichtsentscheidungen:

Archiv für bürgerliches Recht,
Archiv für die ziv. Praxis,

Kritische Vierteljahrsschrift,
Iherings Jahrbücher,
Seufferts Blatt für Rechtsanwendung,
Seufferts Archiv f. d. Entsch. d. obersten Gerichte,
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie,
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Wechselrecht,
„Das Recht", Rundsch. herausgegeben von Soergel,
Deutsche Juristenzeitung,
Juristische Wochenschrift,
Goldschmidt: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht,
Mugdan: Die gesamten Materialien des B.G.B.,
RG. Entscheidungen: in Zivilsachen,
Oberlandesgerichtsentscheidungen,
Gruchot, Beiträge,
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548228_0024

§ 1.

Einleitung.

Dem Menschen ist durch die Rechtsordnung in sehr weitem Umfange die Macht gegeben, seine Rechtsverhältnisse durch den eigenen Willen zu gestalten und dadurch mit seinen Bedürfnissen und Neigungen in Einklang zu bringen. Das Mittel, das dazu dient, ist die Abgabe einer auf eine Rechtswirkung gerichteten Privatwillensäußerung, die allein oder in Verbindung mit anderen Willensäußerungen und sonstigen Tatbestandsteilen als Grund der gewollten Rechtswirkung anerkannt ist. Diesen gesamten gewollten oder durch den Willen in Bewegung gesetzten Tatbestand nennt man Rechtsgeschäft. Rechtlich anerkannt wird das Geschäft nur dann, wenn es nicht gegen den Inhalt der Rechtsnormen verstößt. Entspricht es ihm nicht, so gibt der Grad, in dem dies der Fall ist, den Ausschlag, ob das Recht dem Geschäft überhaupt oder nur für den Fall seinen Schutz versagt, daß nicht noch nachträglich den Vorschriften genügt wird.

Das Veto der Rechtsordnung kommt in gewissen Fällen dadurch zum Ausdruck, daß vom Gesetze die Befugnis verliehen wird, das Geschäft, als dem Geiste des Rechts zuwider, durch Anfechtung zu beseitigen. So hat das B.G.B. in den §§ 119 ff. angeordnet, wann eine „Willenserklärung" anfechtbar ist. Zwar trennt das B.G.B. die Ausdrücke „Willenserklärung" und „Rechtsgeschäft" nicht scharf, gebraucht vielmehr bedauerlicherweise beide Begriffe in der Regel im Wesentlichen gleich, jedoch wurde der Ausdruck „Willenserklärung" nach den Motiven I, S. 126, namentlich da gewählt, wo die Willensäußerung als solche im Vordergrunde steht, oder wo eine Willenserklärung nur als Bestandteil eines rechtsgeschäftlichen Tatbestandes in Frage kommt. Deshalb darf man jedoch nicht Rechtsgeschäft mit Willenserklärung identifizieren. Es muß vielmehr daran fest-

gehalten werden, daß die Willenserklärung keineswegs den Gesamttatbestand des Rechtsgeschäftes ausmacht, sondern nur einen allerdings wesentlichen Teil des Tatbestandes.

Die vorliegende Arbeit macht den Versuch, die Anfechtung einer bestimmten Art von Willenserklärungen, nämlich der „nichtempfangsbedürftigen" darzulegen. Es wird zunächst erforderlich sein, sich über die „Willenserklärung" und dann über das Wesen der „Nichtempfangsbedürftigkeit" klarzuwerden. Die Behandlung dieser Fragen wird sich aber bei der Menge des vorhandenen Stoffes unter Verzicht auf eine ausführliche Verarbeitung der gesamten streitigen Literatur darauf beschränken müssen, den eigenen Standpunkt zu begründen. Erst dann kann zu der Bearbeitung des eigentlichen Themas, der Anfechtung, geschritten werden. Aber auch bei der Behandlung dieses Teiles kann und will es nicht Aufgabe des Verfassers sein, die gesamte Anfechtungslehre wiederzugeben, sondern Gegenstand der Untersuchung ist es lediglich, die Anfechtung der „nichtempfangsbedürftigen" Willenserklärungen zu behandeln.

---

§ 2.

Die Willenserklärung.

Wie ich bereits im Anfange der Arbeit hervorgehoben habe, gehört zu jedem die Rechtswirkung begründenden Tatbestande eines Rechtsgeschäfts als wesentlicher Bestandteil eine Willensäußerung, d. h. der Wille muß in irgend einer Form erkennbar werden, denn der innere, nicht in Erscheinung tretende Wille ist rechtlich belanglos. Die Willensäußerung kann wieder bestehen in einer „Willenserklärung", nämlich dann, wenn der Willensakt dem Zwecke der Willenskundgebung dient, auf einen fremden Rechtskreis einwirken soll, oder in einem „Willensgeschäft", wenn die Kundgebungsabsicht fehlt, der Rechtsakt nur den eigenen Rechtskreis berührt. Diese Unterscheidung innerhalb der Willensäußerung im weiteren Sinne macht Manigk[1]. Allerdings ist diese Einteilung heiß umstritten. So haben sich besonders Isay[2] und Titze[3] gegen die Strömung gewendet, innerhalb der Willenserklärung im gemeinrechtlichen Sinne eine weitere Einteilung zu machen. Nach diesem aus dem gemeinen Recht übernommenen Begriff der Willenserklärung ist unter Erklärung nichts weiter zu verstehen als ein Verhalten, durch welches der rechtsgeschäftliche Wille einer Person in Erscheinung tritt und damit für die Außenwelt erkennbar wird.[4] Die Entwickelung der Wissenschaft geht jedoch dahin, den Grundbegriff der Willenserklärung immer mehr einzuschränken und abzugrenzen, geleitet von dem Streben nach klaren juristischen Begriffen, welche die Anwendung der Gesetzesvorschrift ermöglichen und erleichtern sollen. Daß man mit dem aus dem gemeinen Recht übernommenen Begriff der Willenserklärung

1) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäfte, passim.
2) Isay in Iherings Jahrbüchern, Bd. 44, S. 43 ff.
3) Titze a. a. O. S. 25.
4) Titze a. a. O. S. 25, Anm. 7, ähnl. Isay: Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts, S. 23.

nicht auskommt, sieht man auch bei vielen anderen Schriftstellern.

Allerdings herrscht unter ihnen keine völlige Uebereinstimmung, wie sich schon in der verschiedenen Art der Ausdrucksweise zeigt. So nennt Hellmann[5] Manigk's „Willensgeschäft" „Willensverwirklichung", Binder[6] „Unmittelbare Willensäußerung", Wendt[7] „Willensäußerung", v. Thur[8] „Willensbetätigung".

Enneccerus[9], der wie Isay und Titze gegen die Unterscheidung der Willensäußerung in dem weiteren Sinne ist, führt zu Unrecht als Vertreter seiner Ansicht Planck und Cosack an. Denn Planck[10] teilt die Willensäußerung in „Willenserklärung" und „Willensbetätigung" und Cosack[11] stellt in Gegensatz „Willenserklärung" und „stille Willensäußerung".

Von den hier erwähnten Schriftstellern sind als besondere Gruppe Manigk, Hellmann und Binder zu nennen, die sich bei der Bestimmung des Erklärungsbegriffes im Ergebnis sehr nahe stehen, wenn auch die Grundlage, von der sie ausgehen, verschieden ist. Sie schränken den Ausdruck „Willenserklärung" soweit ein, daß man von einer Erklärung nur da reden könne, wo die Beziehung zu einem Gegner wesentlich, also ein Erklärungsempfänger vorhanden ist.

Ich möchte mich bei der Begriffsbestimmung der „Willenserklärung"[12] der von Manigk konsequent durchgeführten Extraktionsmethode anschließen,[13] die m. E. der einzig brauchbare Weg ist, den legalen Begriff der Willenserklärung zu bestimmen. Manigk leitet den Begriff der gesetzlichen W. E. aus dem Gesetze selbst ab. Er geht von dem Gedanken aus, daß dieser Begriff sich in den Normen des B.G.B. auffinden lassen muß. Denn der Gesetzgeber hat, als er diese Normengruppen über die W.E., z. B. über die Willensmängel, schuf, sich unter

5) Hellmann in Iherings Jahrbücher, Bd. 42, S. 449.
6) Binder, Rechtsstellung des Erben, S. 91.
7) Wendt, a. a. O. S. 237.
8) v. Thur II 1, S. 404.
9) Enneccerus I 1, S. 361.
10) Planck, Vorbem. zu § 116.
11) Cosack I. 1 §§ 51 und 72.
12) Auf die Würdigung des von Manigk aufgestellten Begriffs des „Willensgeschäftes" kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Der Begriff der „W.E." unterscheidet sich von dem „W.G.", wie schon oben angedeutet, durch das Erfordernis des Kundgebungszweckes.
) Manigk, „W.E." und „W.G.", S. 17, 18 und S. 178 ff.

der W.E. fraglos etwas Bestimmtes vorgestellt. Und dieses Gedankenbild, das er bei keiner der Vorschriften aus dem Auge gelassen haben kann, muß sich notwendig in den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen widerspiegeln.[14] Werden diese systematisch untersucht und miteinander verglichen, so muß sich aus ihnen der Begriff der W.E. herausschälen. Als Ergebnis dieser Untersuchung erhält Manigk den Satz: Eine Willenserklärung ist eine Aeußerung, deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient.[15] Daraus ergeben sich die drei Pfeiler, auf denen der legale Begriff der Willenserklärung ruht. Zur Wirksamkeit ist die Erklärung und der entsprechende Wille erforderlich, wie sich auch schon aus der sprachlichen Betrachtung des Wortes ergibt. Weiterhin ist der Kundgebungszweck wesentlich, da die W.E. in Beziehung zu einem Gegner gesetzt werden muß. In weiterer Entwickelung seiner Lehre von der Willenserklärung kommt Manigk zu dem Resultat, indem er seinen subjektiv willenstheoretischen Standpunkt aufgibt: Willenserklärung ist das unter Kundgebungsbewußtsein erfolgende, ihren Rechtsfolgewillen anderen zum Ausdruck bringende, nach der Regel des Lebens zu würdigende Verhalten einer Person.[16] Auch ich übernehme diesen gefundenen Begriff der W.E., ohne aber, wie Manigk, den Begriff der W.E. und der Empfangsbedürftigkeit zu identifizieren, wie noch im nächsten Paragraphen dargelegt werden soll.[17]

---

14) Manigk, S. 177.
15) Manigk S. 190.
16) Manigk, Irrtum und Auslegung, S. 248.
17) Gegen die Identifizierung des Manigkschen Begriffes der W.E. und der Empfangsbedürftigkeit vgl. besonders auch Henle, Vorstellungs- und Willenstheorie, S. 142, Anm. 52.

§ 3.

Die Nichtempfangsbedürftigkeit.

Das Gesetz spricht bei den Bestimmungen über W.E. in mehrfachen Fällen[18] von Erklärungen, „die gegenüber einem anderen abzugeben sind", und versteht hierunter, wie uns die Motive[19] sagen, solche, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Beteiligten abgegeben werden. Das Schrifttum und die Rechtsprechung hat dazu in Gegensatz gestellt diejenigen W.E., bei denen dies nicht erforderlich ist. Man übernahm zur kürzeren Bezeichnung dieses Unterschiedes die von Zitelmann[20] geprägten Ausdrücke „empfangsbedürftig" und „nichtempfangsbedürftig."

Das Gesetz hat im einzelnen nicht bestimmt, welche Rechtsgeschäfte empfangsbedürftig sind und welche nicht. Soll eine Bestimmung zur Anwendung kommen, die von gegenüber einem anderen abzugebenden Erklärungen spricht, so muß man jedesmal prüfen, ob das Rechtsgeschäft eine empfangsbedürftige oder nichtempfangsbedürftige Willenserklärung enthält.

Die herrschende Lehre von der Nichtempfangsbedürftigkeit ist besonders von Binder, Hellmann und Manigk stark bekämpft worden. Schon jetzt sei vorab bemerkt, daß die von Zitelmann geschaffenen Ausdrücke „empfangsbedürftig" und „nichtempfangsbedürftig" ungenau sind und nicht das Wesen der in dem B.G.B. gemachten Unterscheidung zwischen Willenserklärungen, die gegenüber einem anderen abzugeben sind, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, treffen. Binder, Hellmann, Manigk halten jede Willenserklärung für empfangsbedürftig. Dies hängt mit ihrer grundsätzlichen Stellungnahme zur Willenserklärung überhaupt zusammen und ist nur die Folgerung, die sie aus

18) §§ 116, S. 2, 117, 121, 123, Abs. 2, 130, 143, Abs. 3.
19) Motive I, S. 158.
20) Zitelmann, Rechtsgeschäfte im Entwurf, S. 23.

dieser Einstellung zum Erklärungsbegriff ziehen. Nach Binder[21] kann man im Sprachsinne nur das als W.E. bezeichnen, was dazu dient, einen anderen über etwas zu erklären, klar zu machen. Die Erklärung verlangt einen, dem erklärt wird, oder, wenn wir das Verbum logisch richtiger als Transitivum behandeln, einen „Erklärten".

Da es aber zum Begriff der Erklärung gehört, daß der Wille „einem anderen gegenüber" kundgetan wird, ist jede Willenserklärung empfangsbedürftig. Daß das Gesetz die Einteilung in empfangsbedürftige und nichtempfangsbedürftige W.E. hervorhebt, stellt Binder nicht in Abrede. Er hält aber diese Einteilung für unzweckmäßig und unrichtig. Hellmann[22] dagegen leugnet, daß dem Gesetz eine solche Einteilung überhaupt zugrunde liegt. und sich aus der Ausdrucksweise des Gesetzes ergibt. Auch nach ihm ist jede Willenserklärung empfangsbedürftig. Denn „einen Willen erklären, heißt einen Willen klar machen". Der Begriff des Klarmachens setzt aber einen Menschen voraus, an den sich der Klarmachende mit seiner Tätigkeit des Klarmachens wendet".[23] Von einer nichempfangsbedürftigen Willenserklärung zu reden, sei geradezu sprachwidrig. Den Widerspruch seiner Lehre mit dem Wortlaut des Gesetzes, das von Erklärungen spricht, die „gegenüber einem anderen" abzugeben sind, glaubt er dadurch zu lösen, daß er den wahren Gegensatz zu den „gegenüber einem anderen" abzugebenden Erklärungen in den Erklärungen sieht, welche „gegenüber einer Behörde"[24] abzugeben sind. Auch Manigk hält die Einteilung der herrschenden Meinung in empfangsbedürftige und nichtempfangsbedürftige Willenserklärungen in der Lehre von der Willenserklärung für unbrauchbar. Auch hier ist auszugehen von Manigks Begriffsbestimmung der Willenserklärungen.

„Eine Aeußerung, deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung seines Geschäftswillens bedient, ist eine Willenserklärung". Da der Kundgebungszweck dem Begriffe der Willenserklärung wesentlich ist, muß sie auch einen Empfänger

21) Binder, a. a. O. S. 91.
22) Hellmann, in Iherings Jahrbüchern. Bd. 42. S. 419/420.
23) Hellmann, a. a. O. S. 418.
24) Vgl. § 143, Abs. 3, Satz 2.

haben, dem sie durch die Tätigkeit des Erklärenden zugeführt werden muß. Den Zusatz „einem anderen gegenüber", den das Gesetz mehrfach macht, hält er für unberechtigt. Wenn dieser Zusatz in der Lehre von der Willenserklärung überhaupt Bedeutung hat, dann höchstens für die Art und Weise des Zugangs, die je nach der Art und Lage des Empfängers verschieden ist.

Dieser Ansicht von Binder, Hellmann und Manigk steht die herrschende Meinung gegenüber. Bei der Beweisführung gegen die drei genannten Autoren ist auszugehen von dem Wortlaut des Gesetzes. Aus der Formel „Willenserklärung, die gegenüber einem anderen abzugeben ist", ergibt sich mit Sicherheit als logischer Gegensatz, daß es auch Willenserklärungen geben müsse, die nicht „einem anderen gegenüber" abzugeben sind. Denn wenn es schon im Begriffe einer jeden Willenserklärung liegen soll, daß sie „einem anderen gegenüber" abgegeben werden müßte, dann hätte dieser Zusatz, den der Gesetzgeber an einigen Stellen gemacht hat, gar keinen Sinn. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Gesetz den Zusatz „gegenüber einem anderen" gemacht hat, ohne irgend welchen Sinn und irgendwelche Vorstellung damit zu verbinden. Es folgt hieraus, daß der von Binder, Hellmann und Manigk aufgestellte Begriff der Willenserklärung dem Gesetzgeber bei der Schaffung der Normen über Willenserklärungen, die gegenüber einem anderen abzugeben sind, nicht vorgeschwebt hat. Binder und Manigk erkennen auch an, daß die Einteilung in Erklärungen, welche „gegenüber einem anderen abzugeben sind", und solchen, bei denen dies nicht erforderlich ist, vom Gesetzgeber tatsächlich gemacht wird. Binder und Manigk bekämpfen aber diese Lehre als unzweckmäßig und unbrauchbar, während Hellmann sie als nicht dem Gesetz zugrundeliegend leugnet. Binder sagt deshalb mit Recht gegen die Ansicht Hellmanns: „Das, was das B.G.B. als Willenserklärung bezeichnet, geht eben über die Hellmann'sche Willenserklärung hinaus, und umgekehrt betrachtet es auch die Willensverwirklichung Hellmanns als Willenserklärung. Es ist daher nicht richtig, die Einteilung in empfangsbedürftige und nichtempfangsbedürftige Willenserklärungen als dem Gesetz zuwider zu erklären".[25]

25) Binder, a. a. O., S. 88, Anm. 46.

Als „empfangsbedürftig" bezeichnet man diejenigen Willenserklärungen, die „gegenüber einem anderen" abzugeben sind, als „nichtempfangsbedürftig" solche Erklärungen, bei denen dies nicht erforderlich ist. Worin liegt aber das Wesen der Nichtempfangsbedürftigkeit, deren Begriff rein negativ bestimmt wird? Die einen sehen das Wesen der Nichtempfangsbedürftigkeit darin, daß ein Empfänger der Erklärung überhaupt fehlt, die anderen glauben, eine Willenserklärung sei dann nicht empfangsbedürftig, wenn sie nicht zuzugehen braucht. Diese Zweiteilung spiegelt sich in einer Entscheidung des Reichsgerichts wider.[26] Die Entscheidung beruft sich auf Endemann[27] und versteht unter einseitigen Rechtsgeschäften „anderer Art"[28] diejenigen Willenserklärungen, die eine rechtsgeschäftliche Wirkung erzeugen, obgleich ein Gegner oder Empfänger der Erklärung überhaupt fehlt, oder wohl die Erklärung den an ihr Beteiligten nicht zuzugehen braucht. Um diese Zweiteilung zu erklären, ist auszugehen von dem Begriff der „empfangsbedürftigen" W.E. Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, ist eine solche, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie gegenüber einem Beteiligten abgegeben wird.[29] Als beteiligt ist diejenige bestimmte Privatperson anzusehen, die von den Wirkungen der Erklärung unmittelbar betroffen wird, die in einer bei allen übrigen Rechtsgenossen fehlenden engen Beziehung zu der Erklärung steht. Daher verlangt die empfangsbedürftige Willenserklärung gründsätzlich einen bestimmten Adressaten, und nur der bestimmte Adressat ist Empfänger der Erklärung im Rechtssinne. Bei nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen dagegen fehlt diese enge rechtliche Beziehung zwischen dem Erklärenden und dem Empfänger. Die Erklärung ist gerichtet an eine unbestimmte Person oder Personenmehrheit, es fehlt an einem durch die Rechtslage bestimmten Empfänger. Wenn man also sagt, die nichtempfangsbedürftige Willenserklärung habe keinen Empfänger, muß man sich immer dabei bewußt sein, daß unter Empfänger im Rechtssinne ein bestimm-

26) R.G.Entsch. in Zivils., Bd. 58, S. 353.
27) Endemann, 5. Aufl., § 681.
28) Womit die einseitigen Rechtsgeschäfte gemeint sind, die eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung enthalten.
29) Motive I, S. 158.

ter Gegner verstanden wird. Die Meinung, die das Wesen der nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen darin sieht, daß ein Empfänger fehlt, zieht dieses Begriffsmerkmal m. E. aus dem logischen Gegensatz zu den Erklärungen, die „einem anderen gegenüber" abzugeben sind. Mit dieser Ansicht steht nicht im Gegensatz die Lehre, welche das Kennzeichen der Nichtempfangsbedürftigkeit darin sieht, daß die Willenserklärung nicht zuzugehen braucht. Dieses Begriffsmerkmal wird unmittelbar aus der Fassung des § 130 B.G.B. gewonnen, „dem legalen Angelpunkt der Empfangsbedürftigkeit",[30] und ist eigentlich nur die Folge der Meinung, daß die nichtempfangsbedürftige Willenserklärung keinen Empfänger im oben dargelegten Rechtssinne hat. Nach dem bereits erwähnten § 130 B.G.B. wird eine empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam mit dem Zugang. Den Begriff des Zugangs bestimmt Manigk übereinstimmend mit der herrschenden Lehre: „Der Erklärende muß dem Empfänger die Erklärung so nahe gebracht haben, daß ihm nach der Verkehrsauffassung die Wahrnehmung derselben ermöglicht ist."[31] Die Forderung, daß der Erklärende dem Empfänger die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft, stellt der Gesetzgeber in § 130 nur an die empfangsbedürftigen Erklärungen. Der Gegensatz ist: Eine nichtempfangsbedürftige Willenserklärung braucht nicht zuzugehen. Sie wird wirksam mit der Abgabe. Die auch in der oben angeführten Reichsgerichtsentscheidung auffallende Zweiteilung über das Wesen der Nichtempfangsbedürftigkeit erweist sich also bei näherer Betrachtung als einander ergänzend, je nach der Art und Einstellung, von der man das Begriffsmerkmal zu gewinnen sucht.

Worin liegt aber der Grund dafür, daß bei den Willenserklärungen, die einen bestimmten Empfänger haben, die Wirksamkeit an die Voraussetzung geknüpft wird, daß sie einem anderen zugehen müssen, während ein Zugang bei den Erklärungen, wo ein Empfänger im Rechtssinne fehlt, nicht erforderlich ist? Der Grund ist darin zu sehen, daß es sich bei jenen Willenserklärungen um Erklärungen handelt, an deren Inhalt ein bestimmter Anderer oder eine bestimmte Mehrheit von anderen

30) Manigk, W.E. und W.G. S. 308.
31) Manigk, a. a. O. S. 311; vgl. auch Planck, Anm. 5, zu § 130.

beteiligt ist und es darum wünschenswert ist, daß die Erklärung zur Kenntnis dieser Person gelangt, besonders, wenn die Erklärung nicht nur vorteilhafte Wirkungen auslöst. Die Kenntnisnahme ist das ideale Ziel jeder Erklärung.[32]

Doch der Absender darf nicht darunter leiden, daß die Kenntnisnahme durch Umstände, die im Lebenskreise desAdressaten liegen, verzögert oder behindert wird. Deshalb begnügt sich das Gesetz mit der durch den Zugang geschaffenen Möglichkeit der Kenntnisnahme. Bei den nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen dagegen ist die Erklärung an einen unbestimmten anderen oder an eine unbestimmte Mehrheit von Personen gerichtet. Es fehlt an der engen rechtlichen Beziehung zwischen dem Erklärenden und dem Erklärungsempfänger. Die Wirkung der Erklärung greift bei den nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht so tief in das Rechtsgebiet einer anderen Person ein, wie bei den empfangsbedürftigen, wo der Empfänger an dem Rechtsgeschäft unmittelbar beteiligt ist. Deshalb genügt es zur Wirksamkeit einer Erklärung, bei der ein durch die Rechtslage bestimmter Empfänger fehlt, daß die Erklärung abgegeben wird.

Aus den bisherigen Ausführungen erhellt, daß, wie bereits oben angedeutet worden ist, die von Zitelmann geprägten Ausdrücke empfangsbedürftig und nichtempfangsbedürftig ungenau sind und nicht das Wesen der von dem Gesetzgeber gemachten Unterscheidung zwischen Willenserklärungen, die einem anderen gegenüber abzugeben sind, und solchen, bei denen dies nicht erforderlich ist, treffen. Deshalb schuf Bekker[33] für die empfangsbedürftigen Willenserklärungen den Ausdruck „Anerklärung", fand aber wenig Beifall.

Kohler[34] nennt das empfangsbedürftige Rechtsgeschäft „Rechtsakt mit bestimmter Adresse". Aehnlich Breit,[35] der von „adressierungs-" und „nichtadressierungsbedürftigen" Willenserklärungen sprechen will. v. Thur[36] wählt für „empfangsbedürftig" „richtungsbedürftig". Auch Manigk[37] kommt zu dem

32) v. Thur II 1, S. 435.
33) Bekker, System 2, S. 76/77.
34) Kohler im Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 13, S. 215.
35) Breit, Zur Lehre vom Rechtsgeschäft, im Sächs. Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 15, S. 158.
36) v. Thur II 2, S. 429.
37) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäfte, S. 342.

Ergebnis: „Es empfiehlt sich anstelle der herrschenden Lehre höchstens eine Einteilung in „Willenserklärung mit bestimmten Adressaten" und „Willenserklärung mit unbestimmten Adressaten". Diese Unterscheidung erfordert aber nach Manigk keine besondere rechtliche Behandlung. Trotz all dieser Versuche, die Ausdrücke empfangsbedürftig und nichtempfangsbedürftig treffender zu ersetzen, hat sich diese Bezeichnung in dem Schrifttum und der Rechtsprechung so tief verankert, daß man mit ihr als gegebener Größe zu rechnen hat.

In folgendem soll nun der oben gefundene Begriff der Nichtempfangsbedürftigkeit an der Auslobungserklärung geprüft und erläutert werden. Die Auslobungserklärung wird von der herrschenden Lehre als nichtempfangsbedürftig angesehen mit Ausnahme der Autoren Binder, Hellmann, Manigk und Jacobi, auf dessen Stellungnahme noch besonders einzugehen sein wird. Gerade das Beispiel der Auslobung ist in dem vorliegenden Fall besonders zur Untersuchung geeignet, als sich die Meinungen darin insoweit begegnen, daß die Auslobung eine Willenserklärung enthält, während über andere Rechtseinrichtungen, wie Aneignung und Eigentumsaufgabe, nicht nur darüber Streit herrscht, ob der Tatbestand ein empfangsbedürftiges oder nichtempfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ist, sondern auch über die Frage, ob eine Willenserklärung oder ein Willensgeschäft zugrunde liegt.

Hat die Auslobung zunächst einen Empfänger in dem Sinne, daß ein bestimmter Gegner vorhanden ist? Die Frage ist zu verneinen. Die Auslobungserklärung wird an die Oeffentlichkeit, also an einen unbestimmten Gegner gerichtet, es fehlt an einem Empfänger im Rechtssinne. Auch die Motive[38] sagen, daß die Auslobung als streng einseitige Willenserklärung keinen Empfänger im Sinne des § 74[39] hat und deshalb auch die Vorschriften über Willensmängel, soweit sie einen Empfänger zur Voraussetzung haben, keine Anwendung finden. Schwieriger ist die Entscheidung, ob die Auslobungserklärung nicht zuzugehen braucht, da sie eine nichtempfangsbedürftige Willenserklärung ist. Das Hauptargument für diese zweite Beweisführung wird

38) Motive II. S. 520.
39) Jetzt § 130 B.G.B.

aus den letzten Worten des § 657 B.G.B. entnommen: Der Handelnde hat die Belohnung verdient, auch wenn er nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat. Und da die Auslobung den Eintritt des gewollten Erfolges lediglich an die Tatsache knüpft, daß der Wille geäußert ist, wenn auch in der besonderen Form der Bekanntmachung, gehört sie nicht zu den empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften. Gegen diese Auffassung kämpft Manigk ganz entschieden an. „Man kann wissenschaftlich nicht gut lehren, die Auslobung hat eine nicht empfangsbedürftige, W.E., wirke aber genau wie eine empfangsbedürftige, nämlich nicht schon mit der Abgabe, sondern erst dann, wenn diese durch die Veröffentlichung der Gesamtheit zugänglich gemacht wird."[40] Diesen scheinbaren Widerspruch löst m. E. Staudinger[41] „Das Kriterium der empfangsbedürftigen Willenserklärungen liegt nicht in der Tatsache des Zugehens, sondern in der Notwendigkeit des Zugehens. Das Zugehen der Erklärung ist bei den empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften eine der Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit, bei den nichtempfangsbedürftigen ist es gleichfalls möglich, aber nicht erforderlich. Bei beiden kann das Erfordernis der Formbedürftigkeit hinzutreten, bei beiden kann es fehlen." Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist nicht die Eigenart des Zugehens, sondern der gesetzlich vorgeschriebene Weg, wodurch die Erklärung in Erscheinung treten muß. Ein jeder Willensakt muß erkennbar werden, damit er rechtliche Wirkungen erzeuge. Der innere Wille, der keinen Ausdruck findet, muß unberücksichtigt bleiben. Daß durch die Form der Bekanntmachung bei der Auslobung gleichzeitig die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht, läßt sich nicht bestreiten. Abgabe und Zugang können hier zusammenfallen. Die Bestimmung in § 657 B.G.B. aber, wonach der Handelnde auch einen Anspruch hat, wenn er nichts von der Auslobung gewußt hat, beweist, daß der Zugang nicht notwendig ist. Der Unterschied zwischen Abgabe und Zugang tritt klar zu Tage in dem von Jacobsohn[42] angeführten Beispiele mit dem Briefe. Der Brief hat drei Stadien zu durchlaufen. Zunächst wird er in den Kasten geworfen, er

40) Manigk, Irrtum und Auslegung, S. 263, Anm 3.
41) Staudinger, I, S. 431.
42) Jacobsohn in Iherings Jahrbüchern, Bd. 56, S. 395.

verläßt damit die Lebenssphäre des Absenders. Das ist die Abgabe. Dann kommt er in die „neutrale Sphäre", in der er noch auf Gefahr des Absenders reist. Erst wenn der Brief in der Wohnung des Adressaten abgegeben wird, in den Lebenskreis des Empfängers hineingelangt, ist er zugegangen. Bei den nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen genügt die Abgabe, die Erklärung muß aus dem Lebensgebiet des Urhebers in die neutrale Sphäre hineingelangt sein, ohne Rücksicht auf späteres Zugehen. Dagegen sagt Manigk: „Auch die Auslobungserklärung hat ebenso wie die schriftliche Offerte ein Stadium zu durchlaufen, in dem sie noch nicht zugegangen und daher auch noch nicht wirksam ist. Hat der Auslobende den Wortlaut seines Inserates z. B. an die betreffende Zeitungsexpedition abgesandt, so ist sie damit noch nicht dem Empfänger zugegangen. Das wird man erst mit der Ausgabe der betreffenden Zeitungsnummer annehmen können.[43]

Dagegen läßt sich einwenden, daß die Absendung des Inserates an die Zeitung noch nicht die Abgabe der Auslobungserklärung bedeutet, sondern erst ein an die Zeitung zur Schaffung eines Vertragsverhältnisses gerichteter Antrag ist. Erst auf Grund dieses Vertragsverhältnisses wird die Zeitung tätig und vermittelt lediglich die Abgabe. Die Auslobungserklärung wird erst in dem Augenblick des Erscheinens der betreffenden Zeitungsnummer abgegeben. Daß der Erklärende sein Inserat an die Zeitung sendet, ist die Folge der gesetzlichen Formvorschrift. Er könnte ja aber auch z. B. seine Erklärung in einem großen menschengefüllten Saale dadurch abgeben, daß er dem Finder eines verlorenen kostbaren Steines durch mündlichen Ausruf eine Belohnung bietet.[44] In einem solchen Falle könnte man jedoch nicht sagen, daß einer in der Versammlung nicht anwesenden Person die Erklärung zugegangen ist. Und doch hätte sie den Anspruch auf den Finderlohn, falls sie der Finder ist. Deshalb hält auch Jacobsohn[45] den Vergleich mit der Zeitungsofferte an das Publikum nicht für richtig, als diese immer erst dadurch wirksam wird, daß sie jemandem zugeht, z. B., wenn sie in einem Blatte erscheint, dessen Anzeigenteil er

43) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, S. 390.
44) Auch dieses Beispiel führt Manigk a. a. O. an.
45) Jacobsohn a. a. O. S. 392.

regelmäßig ließt, oder daß er tatsächlich Kenntnis erlangt. Bei den empfangsbedürftigen Willenserklärungen muß Abgabe und Zugang zusammentreffen, sie stehen in sinngemäßem sachlichem Zusammenhange, während dies bei den nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht notwendig ist. Die Bekanntmachung bei der Auslobung ist: „lediglich eine Manifestation des rechtsgeschäftlichen Ernstes des Erklärenden. Für die Konstatierung dieses rechtsgeschäftlichen Willens ist der Zugang kein geeignetes, geschweige denn notwendiges Mittel. Dazu genügt unter allen Umständen die Abgabe der Erklärung gegenüber den Beteiligten."[46]

In diesem Zusammenhange ist noch kurz auf die Ansicht Jacobis einzugehen. Dieser Autor bezeichnet entsprechend der Auffassung des Gesetzes sowohl die Willensäußerungen mit Kundgebungszweck wie die ohne solchen[47] als Willenserklärung, also auch die „Willensverwirklichung" Hellmanns, die „unmittelbare Aeußerung" Binders, „die Willensgeschäfte" Manigks. Er teilt aber in „verläßliche" und „unverläßliche" Willenserklärungen. Die verläßlichen Willenserklärungen wirken deshalb, weil der Erklärende eine Handlung begangen hat, mit der er beabsichtigt, bei anderen erstens die Vorstellung und zweitens das Vertrauen zu erwecken, daß er eine Rechtsänderung wolle. Sie stehen im Gegensatz zu den unverläßlichen, in denen eine Kundgebung an andere garnicht nötig ist oder diesen doch nicht zur Vertrauensgrundlage dienen soll. Alle verläßlichen Willenserklärungen aber, die wirken, weil der Wille kundgetan worden ist, damit der Gegner Kenntnis erhalte und sich darauf verlassen könne, seien empfangsbedürftig, selbst dann, wenn sie nicht an eine bestimmte Person gerichtet sind, wie z. B. die Auslobung.[48] Jacobi nennt eine Erklärung, die gegenüber einem anderen abzugeben ist, „verläßlich", eine Erklärung aber, die niemandem gegenüber abzugeben war, „unverläßlich".[49] Deshalb könnte nach ihm auch der Zusatz „einem anderen gegenüber" fehlen, denn die Bestimmungen des Gesetzes über Willenserklärungen, die gegenüber einem anderen abzugeben sind,

46) Titze, Mißverständnis, S. 32, 33.
47) Jacobi, Theorie der Willenserklärung, S. 73/74.
48) Jacobi, a. a. O. S. 27, 28.
49) Derselbe S. 75, Anm. 1.

passen überhaupt nur auf verläßliche Willenserklärungen, fielen bei unverläßlichen einfach ins Leere. Es wird sich später zeigen, daß nicht nur die Lehre Jacobis, sondern auch die der genannten drei anderen Autoren gerade bei der Anwendung auf einen praktischen Fall Schiffbruch erleidet.

Binder, Jacobi, und Manigk wollen den Zusatz „einem anderen gegenüber", der ihrer Lehre hinderlich entgegensteht, aus der Unfertigkeit der gemeinrechtlichen Lehre von der Willenserklärung erklären,[50] Hellmann[51] dagegen will beweisen, daß der wahre Gegensatz zu Erklärungen, die „gegenüber einem anderen" abzugeben sind, die, „gegenüber einer Behörde abzugebenden" Erklärungen sind, und beruft sich dabei auf die Motive.[52] Die Unrichtigkeit dieser Gegenüberstellung, mit der Hellmann allein dasteht, hat besonders Breit[53] nachgewiesen. An der positiven Fassung des Gesetzes, das für Willenserklärungen, die einem anderen gegenüber abzugeben sind, eine besondere rechtliche Behandlung verlangt, scheitert jeder Versuch, der Einteilung der herrschenden Lehre in empfangsbedürftige und nichtempfangsbedürftige Willenserklärungen die Berechtigung abzusprechen. Ob man das Kriterium der Willenserklärungen, welche an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind und deshalb auch zugehen müssen, und der Willenserklärungen, welche an einen unbestimmten Gegner gerichtet sind, bei denen daher die Abgabe der Erklärung genügt, „empfangsbedürftig", „richtungsbedürftig" oder „adressierungsbedürftig" nennt, alle diese Bezeichnungen wollen zum Ausdruck bringen, daß der Erklärende bei den empfangsbedürftigen Willenserklärungen dafür Sorge tragen muß, wenn ich mich auf das Beispiel mit dem Briefe beziehen darf, daß die Willenserklärung auch in das Lebensgebiet des Empfängers hineingelangt, während es bei den nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen genügt, daß sie aus dem Lebensgebiet des Erklärenden hinausgelangen. Aus allen diesen Gründen ergibt sich die Berechtigung der herrschenden Lehre in die Einteilung der empfangsbedürftigen und nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen.

50) Binder, a .a. O. S. 96. Jacobi, a. a. O. S. 75, Anm. 1. Manigk, Irrtum und Auslegung S. 263, Anm. 3.
51) Hellmann a. a. O. S. 420 und 431.
52) Motive I, S. 158.
53) Breit, a. a. O.

§ 4.

Die Anfechtung nichtempfangsbedürftiger Willenserklärungen.

In folgendem soll nunmehr auf die Anfechtung der nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen eingegangen werden.

Ein gültiger Tatbestand eines Rechtsgeschäftes liegt nach dem Inhalt des B.G.B. vor, wenn eine geschäftsfähige Person in gehöriger Form eine auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges gerichtete Willenserklärung abgibt. In den vom Gesetz als regelmäßig vorausgesetzten und auch im praktischen Leben vorherrschenden Normalfällen werden der Wille und die Erklärung, der innere und der äußere Tatbestand, sich decken. Denn in der Regel wird das Subjekt bestrebt sein, die äußere Erklärung seinem inneren Willen gemäß einzurichten; normalerweise wird er gerade deswegen erklären, um seinen inneren Willen anderen kundzugeben. Mitunter aber werden Wille und Erklärung auseinander streben, d. h. die Erklärung besagt in Wirklichkeit etwas anderes, als ihr Urheber hatte äußern wollen. In diesem Falle wird dann die Frage brennend: Was wirkt stärker, der Wille oder die Erklärung? Das sog. Willensdogma legt allen Wert auf das Vorhandensein eines wirklichen Willens, sie verlangt Uebereinstimmung von Wille und Erklärung.[54] Die Erklärungstheorie[55] betont hingegen die Erklärung, also den geschaffenen objektiven Bestand des Rechtsgeschäftes. An diesem wird der Erklärende gehalten, mag das seinem Willen entsprechen oder nicht. Allmählich hat sich eine Annäherung der Ansichten vollzogen, sodaß die Vertreter einer Ausnahmen zulassenden Willenstheorie und einer gleichfalls nicht allgemein geltenden Erklärungstheorie praktisch nicht

54) Savigny, Windscheid, Zitelmann, Henle, Enneccerus, Puchta, Vangerow, Mommsen, Manigk.
55) Isay, Danz, Leonhardt, Cosack, Hölder, Schloßmann.

all zu weit mehr auseinandergehen. So ist besonders Manigk[56] für eine methodische Vereinigung der willens- und erklärungstheoretischen Grundsätze eingetreten. „Nur durch die volle Ausnutzung des im § 119 B.G.B. liegenden, beide Gegenforderungen — die willens- und erklärungstheoretischen — versöhnenden legalen Gedankens wird die Rechtswissenschaft zu einer Auflösung jenes Gegensatzes gelangen, der durch die beiderseits berechtigten Forderungen gebildet wird".[57] Methodisch verläuft die Auslegungsfunktion in drei Etappen. Zunächst faßt sie den ersten Schein der Erklärung, ihren üblichen Sinn, ins Auge. Demgegenüber wird der davon abweichende Sinn des wirklichen Willens ins Feld geführt, der daher festzustellen ist. Maßgebend kann dieser Sinn aber nur dann werden, wenn er sich als in der Erklärung erkennbar erweist. Bei solcher Handhabung wirkt auch nur die „Erklärung", aber mittels der Erklärung, sich in ihren Inhalt ergießend, der „Wille".

Will man den Standpunkt des B.G.B. in seinem Verhältnis zur Willens- und Erklärungstheorie ausdrücklich feststellen, so muß man ihn mit der herrschenden Meinung als den einer modifizierten Willenstheorie bezeichnen.

Die Anfechtung einer Willenserklärung bedeutet „die Beseitigung der Rechtsfolgen einer Erklärung wegen eines der Erklärung anhaftenden Mangels".[58] Als Objekt der Anfechtung bezeichnet das Gesetz in den §§ 119 ff. die Willenserklärung, in § 142 das Rechtsgeschäft. In dieser Verschiedenheit des Sprachgebrauchs liegt nur ein scheinbarer Widerspruch. Durch Anfechtung kann selbstverständlich nicht die Tatsache der Willenserklärung aus der Welt geschafft werden, sondern nur die Rechtswirkung dieser Tatsache.[59] Bei einseitigen Rechtsgeschäften, um die es sich in vorliegender Arbeit ausschließlich handelt, ist durch die Anfechtung zugleich die Wirkung des ganzen Geschäfts beseitigt.

Die im B.G.B. geregelten Gründe, aus denen eine Willenserklärung angefochten werden kann, sind die sog. Willens-

---

56) Manigk, Irrtum und Auslegung, S. 218.
57) Manigk, ebenda S. 107, Anm. 1.
58) v. Thur II, 1, S. 300, zustimmend auch Manigk, Irrtum und Auslegung, Seite 76.
59) Vgl. Henle, Anwendungsgebiet der Anfechtbarkeit, S. 38.

mängel, Irrtum und falsche Uebermittelung, arglistige Täuschung und Drohung. Voraussetzung für die Gültigkeit einer jeden Willenserklärung ist die Freiheit der Willensentschließung. Eine in irgend einer Form beeinträchtigte Willenserklärung müßte nach der für die Gültigkeit einer Erklärung geforderten Freiheit der Willensbildung nichtig sein. Dagegen verlangt jedoch das Interesse der Rechtssicherheit, daß der Empfänger einer Willenserklärung in seinem berechtigten Vertrauen auf ihre Gültigkeit geschützt werde.

Deshalb verleiht das Gesetz den Erklärungen einer Person grundsätzlich Rechtsgültigkeit, der Erklärende hat jedoch die Möglichkeit, diesen Erklärungen durch Anfechtung die Wirkung zu nehmen, wenn ihnen ein Mangel inne wohnt. Die Geltendmachung dieses Willensmangels wird als Anfechtung, das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes als Anfechtbarkeit[60] bezeichnet. Erfolgt keine Anfechtung, so bleibt der Anfechtungsgrund außer Betracht, das Rechtsgeschäft ist dann insoweit wirksam. Wird aber angefochten, so bedeutet dies die Geltendmachung des dem Geschäft von Anfang an anhaftenden Mangels.

Im weiteren Verlauf der Arbeit soll nun die Anfechtung im allgemeinen und dann unter besonderer Berücksichtigung des eigentlichen Themas der Arbeit die Anfechtung der nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen dargestellt werden. Bevor jedoch auf diese Behandlung eingegangen wird, ist noch einiges über die Anfechtbarkeit nichtempfangsbedürftiger Willenserklärungen zu sagen, wenn man nicht den Vorwurf der Unvollständigkeit hinnehmen will. Wie bereits erwähnt worden ist, spricht man von der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes beim Vorliegen eines Anfechtungsgrundes. Den Begriff der Anfechtbarkeit bestimmen die Motive[61] als „diejenige Ungültigkeit, kraft deren einem Rechtsgeschäft die Gültigkeit nicht sofort, sondern erst dann – dann aber auch rückwirkend – entzogen wird, wenn eine darauf bezügliche Willenserklärung von dem hierzu Berechtigten abgegeben wird." Die Anfechtbarkeit ist die Rechtsfolge aus einem Mangel des rechtsgeschäftlichen Tat-

60) Siehe § 142 ff. B.G.B.
61) Motive I, S. 219.

bestandes, dessen Bedeutung aber nicht so tief eingreift, daß das Gesetz damit absolute Nichtigkeit verknüpfen müßte. Es handelt sich vielmehr um subjektive Willens- und Erklärungsfehler, deren Wirkung als vernichtende der Entscheidung des Erklärenden unterstellt wird. Darum tritt die Anfechtbarkeit sowohl bei empfangsbedürftigen wie bei nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen nur ein bei Irrtum, Drohung, Täuschung oder unrichtiger Uebermittelung. Bei den nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen gibt es nur eine Besonderheit im Falle der arglistigen Täuschung, auf die im folgenden an Hand eines praktischen Falles besonders eingegangen werden soll. Nach § 123 Abs. 1 B.G.B. kann jeder seine Willenserklärung anfechten, der durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zu ihrer Abgabe bestimmt worden ist. Von diesem Grundsatz, der in Abs. 1 ausgesprochen ist, wird in Abs. 2 zum Schutze des gutgläubigen Dritten eine Ausnahme gemacht, jedoch nur hinsichtlich der durch den Betrug beeinflußten „empfangsbedürftigen" Willenserklärung. Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte." Man denke sich nun folgenden Fall: Der bei A beschäftigte Arbeiter B entwendet dem A einen Hund und hält ihn verborgen, um ihn gelegentlich zu verkaufen. A setzt, da ihm B vorspiegelt, er habe den Hund vor der Stadt herumlaufen sehen, in der Zeitung eine Belohnung von 50 Mk. für das Wiederbringen des Hundes aus. Inzwischen entläuft der Hund dem B und wird von C dem A zurückgebracht. Muß A, der inzwischen den Sachverhalt erfahren hat, dem C die Belohnung auszahlen?

Nach Ansicht der oben erwähnten Autoren Manigk, Hellmann, Binder und Jacobi ist die Auslobungserklärung empfangsbedürftig und deshalb auch § 123 Abs. 2 B.G.B. anwendbar. Diese Gesetzesbestimmung enthält den Schutz des gutgläubigen Dritten. Dem C kommt diese Vorschrift zustatten, er war in gutem Glauben, als er den Hund einfing. Er wußte nichts davon, daß A nur durch die arglistige Täuschung des B zum Erlaß der Auslobung bestimmt worden ist. A kann also seine Willenserklärung nicht anfechten und muß dem C gemäß § 657

B.G.B. die ausgesetzte Belohnung von 50 Mk. zahlen, da C ihm den Hund wieder gebracht und damit die erwünschte Leistung bewirkt hat. Das Ergebnis der herrschenden Meinung in diesem Falle ist dagegen: § 123 Abs. 2, der von Erklärungen spricht, die „gegenüber einem anderen" abzugeben sind, kommt nicht zur Anwendung, da die Auslobung nicht empfangsbedürftig ist und weder einen Empfänger im Rechtssinne hat noch zuzugehen braucht. A kann daher nach § 123 Abs. 1 seine Willenserklärung anfechten, da es bei nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen gleichgültig ist, von wem die Täuschung ausgegangen ist. C kommt deshalb um seine Belohnung.

Leonhardt[62] hält eine solche Entscheidung für unbefriedigend, da die Täuschung dritter Personen bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen kein Anfechtungsgrund ist, wohl aber bei nichtempfangsbedürftigen. „Es scheint, daß der unbewußte Trieb vorlag, für den neuen Rechtsbegriff eine möglichst ausgiebige Verwendung zu finden". Er stellt sich jedoch auf den Boden der herrschenden Meinung. „Doch ist an der klaren Vorschrift nicht zu rütteln, es handelt sich glücklicherweise um seltene Fälle." Auch Mitteis[63] wendet sich de lege ferenda gegen § 123 Abs. 2, der die Entscheidung davon abhängig mache, ob die Auslobung eine empfangsbedürftige oder nicht empfangsbedürftige Willenserklärung sei. „Ein zugänglicher Grund ist hierfür nicht ersichtlich, denn der Schutz gutgläubiger Dritter, die durch eine Erklärung unmittelbar berechtigt werden, wäre auch hier geboten. Ist einmal eine Erklärung so geschaffen, daß sie jedem zustatten kommt, nicht blos dem gutgläubigen Adressaten, so soll sich auch jeder auf sie verlassen können." Selbst Zitelmann,[64] der Schöpfer des Ausdrucks „empfangsbedürftig", kann die ratio des § 123 Abs. 2 B.G.B. nicht einsehen. „Es ist kein genügender Grund dafür vorhanden, daß im Falle der Ueberlistung der Empfänger einer empfangsbedürftigen Willenserklärung anders behandelt wird, als derjenige, der, ohne im Rechtssinne Empfänger zu sein, die nichtempfangsbedürftige Willenserklärung tatsächlich empfängt oder

62) Leonhardt, allg. Teil S. 521.
63) Mitteiss in Leipz. Zeitschr. 1909, S. 634.
64) Zitelmann, Rechtsgeschäfte im Entwurf, S. 44.

überhaupt nur von ihren Wirkungen getroffen wird." Aehnlich Strohal[65]: „Im ersten Fall[66] ist Anfechtung wegen des vom Dritten gespielten Betruges nur zulässig, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen mußte; im letzteren Falle[67] ist dagegen, weil es an einem bei dem Geschäft beteiligten Erklärungsempfänger fehlt und Abs. 2 von § 98 B.G.B.[68] daher nicht eingreift, die durch den Betrug des Dritten veranlaßte Erklärung nach Abs. 1 von § 98 auch dann anfechtbar, wenn die Beteiligten, zugunsten welcher jene erfolgt ist, in optima fide waren. Der in § 98 begangene Fehler ist damit ein doppelter. Einerseits wird die Anfechtung wegen Betruges in unbilliger Weise eingeschränkt, andererseits aber wieder ganz ungebührlich ausgedehnt."

M. E. ist das Ergebnis, zu dem Binder, Hellmann, Manigk und Jacobi kommen, in unserem Falle befriedigender und dem Rechtsgefühl mehr entsprechend. Der gutgläubige C, der im Vertrauen auf die Gültigkeit der Auslobung gehandelt hat, kommt hier nach der herrschenden Meinung um den Preis, obwohl er den von A erwünschten Erfolg herbeigeführt hat. A hatte sich damit abgefunden, die 50 Mk. zu opfern, da ihm der Hund lieb war. Das Gesetz gibt ihm aber ein Mittel, die 50 Mk., mit deren Verlust er schon gerechnet hatte, zu behalten. Für A ist es keine Härte, wenn er nicht anfechten kann und bezahlen muß. Denn es trifft ja nichts anderes ein, als er sich selber vorgestellt hatte. Um so ungerechter ist es, wenn der gutgläubige C leer ausgehen und die Handlungsweise eines Dritten entgelten muß. Dieses Rechtsempfinden zeigt sich auch in all den Bedenken, die gegen § 123 Abs. 2 B.G.B. vorgebracht werden. Um diesem Rechtsempfinden gerecht zu werden, vor allen Dingen aber, weil es der Zweck einer Auslobung ist, daß das Publikum Kenntnis von ihr nehme, also einem „Empfänger" zugehe, wollen Binder, Hellmann, Manigk und Jacobi § 123 Abs .2 auf jede Willenserklärung, auch auf die Auslobung angewendet wissen, und besonders Manigk begründet diese Forderung auch eingehend. Alle Versuche jedoch, zu einer

65) Strohal, in Iherings Jahrbüchern, Bd. 35, S. 374.
66) Nämlich bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen.
67) Bei nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen.
68) Jetzt § 123 B.G.B.

solchen Anwendung zu gelangen, scheitern m. E. an der Fassung des Gesetzes, das in Abs. 2 von einer Erklärung spricht, die „einem anderen gegenüber" abzugeben ist. In dem oben erörteten Falle wird die Auslobungserklärung wohl gegenüber der Oeffentlichkeit „abgegeben", sie ist aber nicht einem Gegner gegenüber „abzugeben". Abgabe ist erforderlich, aber nicht Zugang. Grundsatz ist, daß der Erklärungsempfänger eine bestimmte Person ist. Nur wo diese engbegrenzte Rechtsbeziehung besteht, tritt der Schutz des gutgläubigen Dritten nach § 123 Abs. 2 B.G.B. ein.

M. E. ist § 123 Abs. 2 selbst dann, um in dem oben erwähnten Beispiele zu bleiben, auf die Auslobung wie auf jede nichtempfangsbedürftige Willenserklärung nicht anwendbar, wenn man annimmt, die Auslobungserklärung sei empfangsbedürftig. Jetzt muß sich auch zeigen, ob die Auslobungserklärung zu Jacobis „verläßlichen" Willenserklärungen gehört, wie er annimmt, also empfangsbedürftig ist oder nicht. Die Auslobungserklärung ist gerichtet an die Oeffentlichkeit, also an jedes einzelnes Glied dieses Personenkreises, auch an die in dem Tatbestande erwähnten Personen B und C. Dem steht nicht entgegen, daß anzunehmen ist, A wolle von dem Diebe die Handlung nicht vorgenommen wissen, etwa wie man auch dem Verbrecher, der sich selbst stellt, die für seine Ergreifung ausgesetzte Belohnung nicht geben wird, oder B habe ja garnicht die Absicht, sich an der Auslobung zu beteiligen, wie aus dem Tatbestande hervorgeht; er will den Hund verkaufen. Gerichtet ist die Bekanntmachung auch an ihn. Das Publikum auf der einen Seite steht dem Auslobenden auf der anderen Seite gegenüber. B ist ebenso Erklärungsempfänger wie C. Man kann also nicht von einem Dritten sprechen, der die arglistige Täuschung verübt. Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 kann nur sein ein anderer als der Empfänger der Erklärung, zu deren Abgabe der Getäuschte bestimmt worden ist, also nur ein bei dieser Erklärung Unbeteiligter.[69] Dagegen ist auch nicht einzuwenden, daß im Falle der Auslobung durch die Vornahme der Handlung das Rechtsverhältnis auf A und C beschränkt

69) Vgl. R.G.R.K. 5. Aufl., 1923, Anm. 4, zu § 123 und die dort zitierte J.W. 1909, S. 718, Z. 4.

wird und alle anderen Personen ausgeschaltet werden, sodaß dann jeder Außenstehende Dritter ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung und in diesem Augenblick gibt es nur zwei Parteien, den Erklärenden und die Oeffentlichkeit.

Nach diesem im Rahmen der vorliegenden Arbeit notwendigen Seitenausblick auf die Anfechtbarkeit der nichtempfangsbedürftigen Willenserklärung, deren Behandlung an Hand eines praktischen Beispieles gleichzeitig die Unhaltbarkeit der Ansicht derjenigen Autoren bewiesen hat, welche die herrschende Lehre von der Empfangsbedürftigkeit bekämpfen, kann nunmehr dem Thema der Anfechtung Fortgang gegeben werden.

Soll die durch das Vorliegen einer Anfechtungsursache begründete Anfechtbarkeit praktische Bedeutung gewinnen, so muß sie geltend gemacht werden. Hierfür ist eine besondere Handlung, die Anfechtung, erforderlich. „Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung[70] gegenüber dem Erklärungsempfänger." Es genügt mithin eine Erklärung in beliebiger Form. Die Anfechtung kann sowohl gerichtlich wie außergerichtlich erfolgen. Die gerichtliche Geltendmachung, wie sie das gemeine Recht durchweg erfordert, würde allerdings größere Sicherheit des Rechtszustandes namentlich im Interesse Dritter gewähren, andererseits jedoch, wie die Motive[71] mit Recht bemerken, die Ausübung des Anfechtungsrechtes ohne Not erschweren. Nur ausnahmsweise wird in gewissen familien- und erbrechtlichen Fällen eine bestimmte Form erfordert.[72] Die Anfechtungserklärung muß auf Entkräftung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts gerichtet sein, demnach als Zweck eine Aenderung rechtlicher Verhältnisse verfolgen, also ein rechtsgeschäftlicher Akt sein. [73] Der Erklärende hat jedoch bei seiner Kundgebung freie Wahl in der Bezeichnung, nicht notwendig ist, daß der Ausdruck „Anfechtung" gebraucht wird. Es genügt, wenn sich aus der Er-

70) § 143 Abs. 1 B.G.B.
71) Motive I, S. 220, 221.
72) z. B. durch Erhebung der Klage im Falle des § 1341 B.G.B., ebenso in § 1596 und 2342 oder durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte im Falle der §§ 1342, 1597, 1955, 1956. 2081 B.G.B. und schließlich durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung § 2282. Abs. 3, vgl. 2281 B.G.B.
74) Vgl. Planck Ia zu § 143 und die dort angeführten Entscheidungen.

klärung der Wille des Erklärenden ergibt, daß das Rechtsgeschäft unwirksam sei.[74] Die Angabe des Anfechtungsgrundes ist nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts[75] nicht erforderlich. Die Erklärung muß gegenüber dem Anfechtungsgegner erfolgen, ist also empfangsbedürftig. Geschieht die Willenskundgebung in Gegenwart des Empfängers, so wird sie in dem Moment wirksam, in dem sie geäußert wird. Die Aeußerung muß aber so beschaffen sein, daß der Gegner sie erkennen kann. Wird die Anfechtung einem Abwesenden erklärt, so tritt ihre Wirksamkeit nach § 130 B.G.B. in dem Zeitpunkt ein, in welchem sie dem Empfänger zugeht (Empfangstheorie), d. h. der Erklärende muß dem Gegner in verkehrsüblicher Art die Möglichkeit verschaffen, von der Anfechtung Kenntnis zu nehmen. Die Erklärung ist ferner einseitig, sodaß es auf den Willen des Gegners nicht ankommt, und ist bis zu dem Augenblick des Zugehens widerruflich, dann aber unwiderruflich. Die Anfechtung kann nicht unter einer Bedingung erfolgen, würde sie doch sonst der im Interesse des Gegners erforderlichen Bestimmtheit entbehren. Der Gegner soll erfahren, ob die Anfechtung erfolgt und infolgedessen das Rechtsgeschäft ungültig ist. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn der Anfechtungsgegner erst durch die Entscheidung über den Eintritt oder den Ausfall der Bedingung Gewißheit erhält, ob und wann die Anfechtung erfolgt ist.[76]

Die Anfechtungserklärung ist demnach ein formloses, empfangsbedürftiges, einseitiges, unwiderrufliches, unter keiner Bedingung vorzunehmendes Rechtsgeschäft, das als solches selbst Gegenstand einer Anfechtung sein kann.

Wer anfechtungsberechtigt ist, ergibt sich aus den die Anfechtbarkeit bestimmenden Einzelvorschriften.[77] Nach den Motiven[78] ist es derjenige, „zu dessen Schutze die Entkräftung des Rechtsgeschäftes nachgelassen ist." Regelmäßig[79] ist es der-

---

75) Bd. 65, S. 88, zustimmend auch Warneyer. Anm. 1, zu § 143. Dagegen v. Thur II 1, S. 215.
73) a. vgl. Planck S. 178, Warneyer S. 263.
76) R.G.Entsch. in Z. Bd. 66, S. 153.
77) Vgl. § 119, 120, 123 B.G.B.
78) Motive I S. 221.
79) Vgl. dagegen §§ 318, 2080, 2279 B.G.B.

jenige, welcher das anfechtbare Rechtsgeschäft vorgenommen hat.

Nachdem die allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung, welche zwar keine Besonderheiten für die nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen aufweisen, der Vollständigkeit halber jedoch kurz gestreift werden mußten, behandelt worden sind, wird ein besonderer Abschnitt dem § 143 Abs. 4 B.G.B. zu widmen sein, welcher sich mit der Person des Anfechtungsgegners bei nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen befaßt und Gegenstand großer Streitfragen geworden ist.

Der § 143 Abs. 4 B.G.B. bezeichnet als Anfechtungsgegner bei der Anfechtung einer einseitigen, nicht empfangsbedürftigen Willenserklärung jeden, der auf Grund des Rechtsgeschäftes unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Hat z. B. A Besitz und Eigentum einer Sache preisgegeben, so ist für jede Person die Möglichkeit entstanden, sich die Sache als herrenlos anzueignen. Bei enger Auffassung des „unmittelbar erlangten rechtlichen Vorteils" kommt man zu dem Ergebnis, der Okkupant erwirbt nicht auf Grund der Dereliktion, sondern auf Grund eines eigenen Rechtsgeschäftes, wenn „unmittelbar" in dem Sinne genommen wird, „daß das anzufechtende Geschäft" bereits für sich alle Tatbestandsmomente des Rechtserwerbes für den Anfechtungsgegner enthält.[80] Diese Auffassung vertritt Hölder[81] und Staudinger[82] und verneint deshalb die Anfechtbarkeit der Dereliktion überhaupt. Gegen diese Ansicht sagt Planck[83] mit Recht, „es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, in einem solchen Falle ein anfechtbares Rechtsgeschäft dadurch zu einem unanfechtbaren zu machen, daß ein Anfechtungsgegner fehlt." Es ist jedoch auch möglich, den Erwerb des Okkupanten als einen auf Grund der Dereliktion unmittelbar erlangten rechtlichen Vorteil zu bezeichnen. Ein Vergleich des Abs. 4 Satz 1 mit den ihm entsprechenden Bestimmungen in Abs. 2 und 3 desselben Paragraphen ergibt, daß offenbar das Gesetz durch seine Fassung hier wie dort den Sondernachfolger als Anfechtungsgegner hat ausschließen wol-

80) Oertmann in Seuff. Bl. Bd. 71 S. 281.
81) Hölder, Allg. Teil 2c zu § 143.
82) Staudinger, Bem. 6c zu § 143.
83) Planck 4a zu § 143.

len. Es betrachtet demnach den Erwerb des Sondernachfolgers als mittelbaren, vermittelt durch den Okkupanten, dagegen den des Okkupanten als unmittelbaren Erwerb, insofern er sich nach geschehener Dereliktion ohne Vermittelung einer anderen Person vollzieht. Unmittelbar würde daher im Sinne des Gesetzes soviel wie ohne Vermittelung einer anderen Person, ohne Mittelsperson, bedeuten. Bei dieser Auffassung des Wortes „unmittelbar" wäre die Anfechtung der Dereliktion möglich. Als Anfechtungsgegner käme der Okkupant in Betracht. Zu dem gleichen Ergebnis kommt Oertmann[84]: „Unmittelbar ist nicht nur der Erwerb, den man ohne ein hinzukommendes neues Rechtsgeschäft, sondern auch der Erwerb, den man ohne ein vermittelndes Rechtsgeschäft mit einem Dritten infolge eines Geschäftes macht oder doch zu machen in der Lage ist, den man nicht nur als Rechtsnachfolger eines anderen ersten Erwerbers, sondern selbst als Ersterwerber macht. Unmittelbarer Erwerb ist Ersterwerb im Gegensatz zum Zweit- oder Nacherwerb." Diese Auffassung verdient aus rechtspolitischen und Zwecksmäßigkeitserwägungen den Vorzug. Auf demselbenStandpunkt wie Oertmann steht auch der Kommentar der Reichsgerichtsräte,[85] weiterhin Planck[86] Neumann,[87] Kluckhohn,[88] letzterer allerdings nur im Ergebnis derselben Ansicht, jedoch mit anderer Begründung.

Entsprechendes wie für die Anfechtung der Dereliktion, die wohl am häufigsten praktisch werden wird, gilt auch für die Anfechtung der Auslobung. Nach Planck[89] ist bei der Auslobung Anfechtungsgegner derjenige, welcher auf Grund der Auslobung einen Anspruch gegen den Auslobenden erworben hat. Gegen die Ansicht, daß hier Abs. 4 des § 143 B.G.B. zur Anwendung komme, ist Manigk.[90] „Derjenige, der die Bedingung der Auslobung erfüllt, erlangt nicht unmittelbar durch die Auslobung, sondern erst durch die Erfüllung der Bedingung einen Vorteil." Auch Jacobi[91] stimmt den Aus-

84) Oertmann a. a. O. S. 285.
85) R.G.R.K. Bem. 4 zu § 143.
86) Planck Bem. 4 a zu § 143.
87) Neumann a. a. O.
88) Kluckhohn im Archiv f. ziv. Praxis Bd. 113 S. 35 ff.
89) Planck a. a. O.
90) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäfte S. 336.
91) Jacobi, a. a. O. S. 74, Anm. 1.

führungen Manigks bei und hält Abs. 4 des angeführten Paragraphen nicht für anwendbar. M. E. erlangt jedoch der Handelnde den Anspruch unmittelbar aus der Auslobung. Denn man kann die Vornahme der Handlung nicht Bedingung nennen. Bedingung ist ein Zusatz zu dem rechtlich auch ohne sie möglichen Rechtsgeschäft. Hier aber ist die Vornahme der Handlung nicht etwas außerhalb des Rechtsgeschäftes Liegendes, sondern gesetzliches Begriffsmerkmal. Die Handlung, welche von dem Auslobenden verlangt wird, ist nicht rechtsgeschäftlicher, sondern tatsächlicher Natur. Durch die Herbeiführung des Erfolges entsteht erst das Rechtsverhältnis. Und aus diesem Rechtsverhältnis hat der Handelnde unmittelbar den Anspruch. Für den Fall der Auslobung braucht man m. E. nicht die oben erwähnte Ansicht, daß das Wort „unmittelbar" in weiterem Sinne aufzufassen ist.

Wie ist es aber dann, wenn noch niemand die derelinquierte Sache okkupiert hat, oder wenn etwa die anzufechtende Auslobung unwiderruflich ist (§ 658 II B.G.B.)? Weiß ich, wo sich die irrtümlich derelinquierte Sache befindet, dann kann ich sie ja einfach wieder an mich nehmen, anders jedoch, wenn inzwischen der Gegenstand nicht mehr auffindbar ist. Auch hier muß es eine Möglichkeit der Anfechtung geben. Oertmann[92] gelangt in einem solchen Falle mit Hilfe von § 132 Abs. 2 B.G.B. im Wege der öffentlichen Zustellung zu einer Anfechtung der nichtsempfangsbedürftigen Willenserklärungen. Ebenso Neumann und Planck[93]. Oertmann verkennt dabei nicht, daß die Fälle, wo ein Anfechtungsgegner dem Anfechtenden nicht bekannt ist, mit denen, wo es überhaupt an einem solchen fehlt, eben nicht indentisch sind. Trotzdem wird man berechtigt sein, mindestens im Wege der Analogie, die Regel des § 132 Abs. 2 auch für Fälle letzterer Art zu verwerten. Auch Kluckhohn[94] kommt in der praktischen Anwendung zu der von Oertmann vertretenen Auffassung. Er will jedoch den Analogieschluß Oertmanns vermeiden. Nach ihm ist mit der Erlangung eines rechtlichen Vorteils nicht die Erlangung eines Vorteils

92) Oertmann, a. a. O. S. 287.
93) Neumann zu § 143 Nr. 3, 4, Planck a. a. O. Nr. 3.
94) Kluckhohn, a. a. O. S. 35 ff.

selbst gefordert. Deshalb hat z. B. durch die Dereliktion jeder die rechtliche Möglichkeit gewonnen, im Wege der Okkupation Eigentum einer derelinquierten Sache zu erwerben. Kluckhohn sieht bereits in dieser Erwerbsmöglichkeit den rechtlichen Vorteil. Es gibt nach ihm dann allerdings zunächst eine ganze Reihe von Anfechtungsgegnern. Es muß aber nach seiner Ansicht bei einer Mehrheit von Anfechtungsgegnern die Erklärung der Anfechtung gegenüber einem der Gegner genügen, um das ganze Rechtsgeschäft hinfällig zu machen. Dies ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Auffassung der Anfechtung als einer privaten Nichtigkeitserklärung, der absolute Kraft zuerkannt werden muß. Würde man jedoch, wie Kluckhohn, die Möglichkeit, sich eine preisgegebene Sache als herrenlos anzueignen, als einen unmittelbar aus der Dereliktion erwachsenen rechtlichen Vorteil betrachten, so würde, wenn die Preisgabe der Sache durch einen Anfechtungsgrund veranlaßt wäre, jede beliebige Person Anfechtungsgegner sein. Da die Möglichkeit zur Okkupierung auch für den Derelinquenten besteht, so würde auch dieser als Anfechtungsgegner in Betracht kommen, sodaß Anfechtungsberechtigter und Anfechtungsgegner in einer Person vereinigt wären, welche Annahme jedoch dadurch ausgeschlossen wird, daß die Anfechtung als ein empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber zu erklären ist. Der Vorteil aber, den das bloße Vorhandensein der für jede Person bestehenden Okkupationsmöglichkeit bietet, ist so geringfügig, daß von einem erlangten rechtlichen Vorteil im Sinne des Gesetzes erst die Rede sein kann, wenn jemand von der Möglichkeit Gebrauch macht, mithin die Sache als herrenlos in Besitz genommen hat. Aus diesen Gründen schließe ich mich der von Oertmann vertretenen Ansicht an.

Eine richtige Erfassung des Begriffes „unmittelbar" und „rechtlicher Vorteil" führt also ohne weiteres zu dem vom praktischen und theoretischen Standpunkt aus annehmbaren Ergebnis, daß bei einer jeden vom Gesetz nicht als unanfechtbar gestalteten Willenserklärung ein Anfechtungsgegner gegeben ist, wie ihn § 143 B.G.B. für die Vornahme der Anfechtung auch bei nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen voraussetzt.

Lebenslauf.

Ich wurde am 10. Januar 1902 in Oppeln als Sohn des am 1. März 1917 verstorbenen Gasthausbesitzers August Roczek und seiner Ehefrau Rosalie geb. Pogrzeba geboren. Ich bin katholisch und preußischer Staatsangehöriger.

Ostern 1908 trat ich in Oppeln in die Gymnasialvorschule ein. Im Jahre 1911 kam ich auf das damals noch Kgl. kath. Gymnasium zu Oppeln, das ich am 11. Februar 1921 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Am 2. Mai desselben Jahres wurde ich an der Friedrich-Wilhelm-Universität in Breslau immatrikuliert und studierte 7 Semester Rechts- und Staatswissenschaften bis zu meiner Exmatrikel am 11. Oktober 1924. Am 5. Mai 1925 bestand ich in Breslau das Referendarexamen und am 25. Mai desselben Jahres die mündliche Doktorprüfung.

Rudolf Roczek.